Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

Beschlussvorlage	Datum:	27.01.2016
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller
Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt Zentrale Steuerung		

Umsetzung der Gewährung von Zuwendungen des Sonderfonds 2016 für kleine Sportvereine

Beratungsfolge:

Gremium

Datum

Zuständigkeit

14.04.2016	Finanzausschuss	Vorb	peratung
20.04.2016	Ausschuss für Schule, Hochschule	und Sport	Vorberatung
11.05.2016	Bürgerschaft	Ents	cheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Anlage zum Zuwendungsbescheid Nr. 5221.0106.1601 (Anlage 1) zur Umsetzung der Gewährung von Zuwendungen des Sonderfonds für kleine Sportvereine.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2015/BV/0786 der Bürgerschaft vom 09.09.2015

Sachverhalt:

Mit Beschluss 2015/BV/0786 "Haushaltssatzungen der Hansestadt Rostock für die Haushaltsjahre 2015/2016 mit Haushaltsplänen und Anlagen", hier "Sonderfonds für kleinere Sportvereine" vom 9. September 2015 wurde durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock die Einrichtung eines neuen Produktkontos "Sonderfonds für kleinere Sportvereine" für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Im Investitionshaushalt 2016 wird unter dem Produkt Sportförderung folgende neue Maßnahme eingerichtet:

4042102201600199 - Zuschüsse an kleine Sportvereine zur Beschaffung von Sportgeräten.

Die Investitionsmaßnahme wird entsprechend §14 (4) GemHVO M-V mit einem einseitigen Deckungsvermerk zu Lasten des Produktkontos 42102.74190041 versehen. Damit sind gegebenenfalls erforderliche Investitionszuwendungen aus den geplanten Mitteln im Finanzhaushalt der Verwaltungstätigkeit gedeckt.

Mit der Einrichtung des neuen Produktkontos wurde das Amt für Schule und Sport der Hansestadt Rostock beauftragt, die entsprechenden Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der Mittelverwendung in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund Rostock e. V. der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach intensiven Abstimmungsgesprächen zwischen dem Stadtsportbund Rostock e. V. und dem Amt für Schule und Sport der Hansestadt Rostock wird folgende verwaltungsrechtliche Verfahrensweise der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung und einer zügigen Ausreichung der Finanzmittel an die Sportvereine der Hansestadt Rostock wird die vollständige Produktsumme von 100.000 EUR mittels eines Bescheides verbunden mit dem Erlass von Auflagen im Rahmen der Sicherstellung der Einhaltung von Nebenbestimmungen gem. § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) ausgereicht.

Die Nebenbestimmungen sollen die in der Anlage benannten Kriterien enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt:	40	
Produkt:	42102	Bezeichnung: Förderung des Sports

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-	Ein-	Aus-
			wendungen	zahlungen	zahlungen
2016	54190041/74190041		100.000 EUR		100.000 EUR

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: kein Bezug

Roland Methling

Anlage/n:

- 1. Anlage zum Zuwendungsbescheid Nr. 5221.0106.1601
- 2. Zuwendungsbescheid Nr. 5221.0106.1601
- 3. Einverständniserklärung zum Zuwendungsbescheid
- 4. Allgemeine Nebenbestimmungen

Anlage zum Zuwendungsbescheid Nr. 5221.0106.1601

1. Grundsatz

Die grundsätzliche Förderung kleiner Sportvereine im Sinne der o.g. Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock erfolgt in Anlehnung an die Grundsätzen der Richtlinie für die Sportförderung in der Hansestadt Rostock (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 10. Dezember 2008). Es gelten die nachfolgenden besonderen Zuwendungsvoraussetzungen.

Der Stadtsportbund Rostock e.V. wird beauftragt, im Rahmen der Erfüllung der Nebenbestimmungen zum Bescheid für die Ausreichung der Finanzmittel des Produktkontos 42102 in Höhe der Beschlussfassung Nr. 2015/BV/0786-22 "Sonderfonds für kleine Sportvereine" gemäß den folgenden Regularien die Finanzmittel an die potentiellen Zuwendungsempfänger auszureichen.

Mit der Ausreichung der Mittel hat der Hinweis an den Zuwendungsempfänger auf die bereitgestellte besondere Förderung seitens der Hansestadt Rostock zu erfolgen.

1.1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die mit den Zielen der Satzung des jeweiligen Sportvereins übereinstimmen.

Grundsätzlich soll die Sportförderung für kleine Sportvereine vorrangig folgende Prioritäten abbilden:

- Großsportgeräte (sind Sportgeräte, deren Anschaffungswert 5.000,00 EUR (brutto) übersteigt)
- Kleinsportgeräte (sind Sportgeräte, deren Anschaffungswert 5.000,00 EUR (brutto) nicht übersteigt)
- Hilfe für in Not geratene Sportvereine
- Wettkampfhöhepunktreisen, die der Sportverein aus Eigenmitteln nicht finanzieren kann

1.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur Kleinst- bzw. kleine Sportvereine sein. Kleinst- und kleine Sportvereine sind Vereine, die entsprechend der Veröffentlichung "Der Sportverein: Ergebnisse einer repräsentativen Untersuchung - 1994 - Heinemann/ Schubert", nicht mehr als 300 Mitglieder haben. Die Mitgliederanzahlen sind mit Hilfe der Bestandserhebung des Landessportbundes M-V zum 1. Januar 2016 nachzuweisen.

1.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsberechtigt sind kleine Sportvereine, die eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen und in der Hansestadt Rostock aktiv und ansässig sind. Die Antragsteller müssen Mitglied im Stadtsportbund Rostock e.V. und im Landessportbund M-V e.V. sein.

Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn zusätzlich nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- der beantragende Sportverein erhebt gegenüber seinen Vereinsmitgliedern Beiträge
- für den gleichen Verwendungszweck werden keine Zuwendungen von anderen fördernden Stellen in Anspruch genommen

1.4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1.4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der

- Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),
- Festbetragsfinanzierung (es sei denn, die tatsächlichen Gesamtausgaben für das Projekt liegen unter dem Zuwendungsbetrag)

als ein Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

1.4.2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

1.4.2.1 Zuwendungen für Großsportgeräte

Die Zuwendung kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag von maximal 5.000,00 EUR für eine Maßnahme begrenzt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung nicht zuwendungsfähig.

Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise, einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer unter Abzug gewährter Nachlasse beziehungsweise Rabatte und Skonti, ohne Versand-, Versicherungs-, Transport- und Verpackungskosten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

1.4.2.2 Zuwendungen Kleinsportgeräte

Die Zuwendung kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung nicht zuwendungsfähig.

Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise, einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer unter Abzug gewährter Nachlasse beziehungsweise Rabatte und Skonti, ohne Versand-, Versicherungs-, Transport- und Verpackungskosten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

1.4.2.3 Zuwendungen für in Not geratene Sportvereine

Für Sportvereine, die durch ein unvorhersehbares Ereignis (behördliche Auflagen, Umsetzungen von Regeländerungen in der Sportart u.v.a.) in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann eine Zuwendung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag von maximal 5.000,00 EUR für eine Maßnahme begrenzt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung nicht zuwendungsfähig.

Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die dringend notwendigen Ausgaben. Mit der Zuwendung muss in Abwägung aller Umstände die Notlage abgewendet werden.

1.4.3 Zuwendungen für Wettkampfreisen, die der Sportverein aus Eigenmitteln nicht finanzieren kann:

- Ausgaben für Verpflegung in Höhe von bis zu 10,00 EUR pro Tag und Person;
- Ausgaben f
 ür
 Übernachtungen in H
 öhe von bis zu 20,00 EUR pro Nacht und Person;
- Fahrtkosten für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel. Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, kann als Auslagenersatz eine Pauschale von bis zu 0,25 EUR für den Fahrer sowie 0,02 EUR je Kilometer für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird, als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels.

1.5. Verfahren

1.5.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Sonderfonds für kleine Sportvereine ist bis zum 15. Juni 2016 an den Stadtsportbund Rostock e.V. zu stellen. Anträge auf Zuwendungen müssen vollständig die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnung, Angaben zu den Folgekosten usw.) zu belegen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilligung der Zuwendung bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht begonnen wird.
- Bei Anträgen auf Förderung der Beschaffung von Großsportgeräten, die in den Sportstätten in Trägerschaft der Hansestadt Rostock aufgestellt werden sollen, ist der Aufstellort vor Maßnahmebeginn mit dem Amt für Schule und Sport abzustimmen. Ein Nachweis über den bestätigten Aufstellort ist dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist zu richten an (Antragsstelle):

Stadtsportbund Rostock e.V. Kopernikusstr. 17a 18057 Rostock

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung je Einzelmaßnahme obliegt einer Kommission, die sich aus jeweils zwei Vertretern des Ausschusses für Schule, Hochschule und Sport der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock, des Stadtsportbundes Rostock e.V. und des Amtes für Schule und Sport der Hansestadt Rostock zusammensetzt.

1.5.2 Bewilligungsverfahren

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung ist der Stadtsportbund Rostock e.V.

- 2. Die dem Zuwendungsbescheid beiliegenden ANBest.–P. sind verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 3. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 28.02.2017 gegenüber dem Amt für Schule und Sport unter Vorlage des beigefügten Formblattes und einer Zusammenfassung der geförderten Projekte zu erbringen.
- 4. Sinken die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt unter die bewilligte Zuwendung ab, so wird der Zuwendungsbescheid widerrufen und eine Rückforderung in Höhe des übersteigenden Betrages notwendig.
- 5. Dem Zuwendungsgeber ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie nicht zweckentsprechend eingesetzt werden.
- 6. Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise gegenüber Dritten und im Rahmen von Veröffentlichungen, Broschüren, Faltblättern etc. darauf hinzuweisen, dass er von der Hansestadt Rostock gefördert wird, zumindest ist die Formulierung "gefördert durch die Hansestadt Rostock" zu verwenden.

Anlage zum Zuwendungsbescheid Nr. 5221.0106.1601

1. Grundsatz

Die grundsätzliche Förderung kleiner Sportvereine und anderer organisierter Sportgruppen im Sinne der o.g. Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock erfolgt in Anlehnung an die Grundsätze der Richtlinie für die Sportförderung in der Hansestadt Rostock (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 10. Dezember 2008). Es gelten die nachfolgenden besonderen Zuwendungsvoraussetzungen.

Der Stadtsportbund Rostock e.V. wird beauftragt, im Rahmen der Erfüllung der Nebenbestimmungen zum Bescheid für die Ausreichung der Finanzmittel des Produktkontos 42102 in Höhe der Beschlussfassung Nr. 2015/BV/0786-22 "Sonderfond für kleine Sportvereine und anderer organisierter Sportgruppen" gemäß den folgenden Regularien die Finanzmittel an die potentiellen Zuwendungsempfänger auszureichen.

Mit der Ausreichung der Mittel hat der Hinweis an den Zuwendungsempfänger auf die bereitgestellte besondere Förderung seitens der Hansestadt Rostock zu erfolgen.

1.1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die mit den Zielen der Satzung des jeweiligen Sportvereins und der anderen organisierten Sportgruppen übereinstimmen. Grundsätzlich soll die Sportförderung für kleine Sportvereine und andere organisierte Sportgruppen vorrangig folgende Prioritäten abbilden:

- Großsportgeräte (sind Sportgeräte, deren Anschaffungswert 5.000,00 EUR (brutto) übersteigt)
- Kleinsportgeräte (sind Sportgeräte, deren Anschaffungswert 5.000,00 EUR (brutto) nicht übersteigt)
- Hilfe für in Not geratene Sportvereine und andere organisierte Sportgruppen
- Wettkampfhöhepunktreisen, die die Sportvereine und andere organisierte Sportgruppen aus Eigenmitteln nicht finanzieren können

1.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Kleinst- bzw. kleine Sportvereine und andere organisierte Sportgruppen sein.

Kleinst- und kleine Sportvereine sind Vereine, die entsprechend der Veröffentlichung "Der Sportverein: Ergebnisse einer repräsentativen Untersuchung - 1994 - Heinemann/ Schubert", nicht mehr als 300 Mitglieder haben. Die Mitgliederanzahlen sind mit Hilfe der Bestandserhebung des Landessportbundes M-V zum 1. Januar 2016 nachzuweisen.

1.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsberechtigt sind kleine Sportvereine und andere organisierte Sportgruppen, die eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen und in der Hansestadt Rostock aktiv und ansässig sind. Die Antragsteller müssen Mitglied im Stadtsportbund Rostock e.V. und im Landessportbund M-V e.V. sein. Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn zusätzlich nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

• der beantragende Sportverein und andere organisierte Sportgruppen erheben gegenüber ihren Vereinsmitgliedern Beiträge

Aktenmappe - 6 von 17

• für den gleichen Verwendungszweck werden keine Zuwendungen von anderen fördernden Stellen in Anspruch genommen

1.4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1.4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der

- Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),
- Festbetragsfinanzierung (es sei denn, die tatsächlichen Gesamtausgaben für das Projekt liegen unter dem Zuwendungsbetrag)

als ein Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

1.4.2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

1.4.2.1 Zuwendungen für Großsportgeräte

Die Zuwendung kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag von maximal 5.000,00 EUR für eine Maßnahme begrenzt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung nicht zuwendungsfähig.

Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise, einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer unter Abzug gewährter Nachlasse beziehungsweise Rabatte und Skonti, ohne Versand-, Versicherungs-, Transport- und Verpackungskosten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

1.4.2.2 Zuwendungen Kleinsportgeräte

Die Zuwendung kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung nicht zuwendungsfähig.

Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise, einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer unter Abzug gewährter Nachlasse beziehungsweise Rabatte und Skonti, ohne Versand-, Versicherungs-, Transport- und Verpackungskosten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

1.4.2.3 Zuwendungen für in Not geratene Sportvereine und andere organisierte Sportgruppen

Für Sportvereine und andere organisierte Sportgruppen, die durch ein unvorhersehbares Ereignis (behördliche Auflagen, Umsetzungen von Regeländerungen in der Sportart u.v.a.) in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann eine Zuwendung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag von maximal 5.000,00 EUR für eine Maßnahme begrenzt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung nicht zuwendungsfähig.

Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die dringend notwendigen Ausgaben. Mit der Zuwendung muss in Abwägung aller Umstände die Notlage abgewendet werden.

- 1.4.3 Zuwendungen für Wettkampfreisen, die der Sportverein oder eine andere organisierte Sportgruppe aus Eigenmitteln nicht finanzieren kann:
 - Ausgaben für Verpflegung in Höhe von bis zu 10,00 € pro Tag und Person;
 - Ausgaben für Übernachtungen in Höhe von bis zu 20,00 € pro Nacht und Person;

 Fahrtkosten für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel. Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, kann als Auslagenersatz eine Pauschale von bis zu 0,25 Euro für den Fahrer sowie 0,02 Euro je Kilometer für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird, als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels.

1.5. Verfahren

1.5.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Sonderfonds für kleine Sportvereine und andere organisierte Sportgruppen ist bis zum 15. Juni 2016 an den Stadtsportbund Rostock e.V. zu stellen. Anträge auf Zuwendungen müssen vollständig die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen (z.B. Wirtschaftlichkeitsberechnung, Angaben zu den Folgekosten usw.) zu belegen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilligung der Zuwendung bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht begonnen wird.
- Bei Anträgen auf Förderung der Beschaffung von Großsportgeräten, die in den Sportstätten in Trägerschaft der Hansestadt Rostock aufgestellt werden sollen, ist der Aufstellort vor Maßnahmebeginn mit dem Amt für Schule und Sport abzustimmen. Ein Nachweis über den bestätigten Aufstellort ist dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist zu richten an (Antragsstelle):

Stadtsportbund Rostock e.V. Kopernikusstr. 17a 18057 Rostock

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung je Einzelmaßnahme obliegt einer Kommission, die sich aus jeweils zwei Vertretern des Ausschusses für Schule, Hochschule und Sport der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock, des Stadtsportbundes Rostock e.V. und des Amtes für Schule und Sport der Hansestadt Rostock zusammensetzt.

1.5.2 Bewilligungsverfahren

- 1. Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung ist der Stadtsportbund Rostock e.V.
- 2. Die dem Zuwendungsbescheid beiliegenden ANBest.–P. sind verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 3. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 28.02.2017 gegenüber dem Amt für Schule und Sport unter Vorlage des beigefügten Formblattes und einer Zusammenfassung der geförderten Projekte zu erbringen.

- 4. Sinken die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt unter die bewilligte Zuwendung ab, so wird der Zuwendungsbescheid widerrufen und eine Rückforderung in Höhe des übersteigenden Betrages notwendig.
- 5. Dem Zuwendungsgeber ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie nicht zweckentsprechend eingesetzt werden.
- 6. Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise gegenüber Dritten und im Rahmen von Veröffentlichungen, Broschüren, Faltblättern etc. darauf hinzuweisen, dass er von der Hansestadt Rostock gefördert wird, zumindest ist die Formulierung "gefördert durch die Hansestadt Rostock" zu verwenden.



DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hansestadt Rostock · 18050 Rostock

Stadtsportbund Rostock e.V. Präsident Herrn Herbert Pankau Kopernikusstr. 17a - Sportforum 18057 Rostock

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen 40.20-31/kn Telefon/Telefax (0381) 381-4509 (0381) 381-4060 Datum 2016-

ZUWENDUNGSBESCHEID Nr. 5221.0106.1601

<u>Bezug:</u>	Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Sicherung der Sportarbeit für kleine Sportvereine der Hansestadt Rostock vom			
Betreff:	Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Rostock			
Zuwendungsempfänger:	Stadtsportbund Rostock e.V.			
Zuwendungszweck:	Maßnahmen und Projekte im Jahr 2016, die die sportpolitischen Leitlinien der Hansestadt Rostock mit den genannten Zielen umsetzen und mit den Zielen der Satzung der zu fördernden Sportvereine übereinstimmen			
Zuwendungshöhe:	100.000,00 EUR (einhunderttausend)			
Bewilligungszeitraum:	01.06.–31.12.2016			
Auszahlung der Zuwendur erfolgt auf:	ng IBAN: DExx xxxx xxxx xxxx xxx xx BIC: xxxx xxxx Kreditinstitut: xxxx xxxx			
Art der Zuwendung:	Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung			

Grundlagen des Bescheides sind der Bürgerschaftsbeschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock BS 2016/BV/1501 vom 6. April 2016 und die Haushaltsatzung 2015/2016.

Die Zuwendung erfolgt unter ausdrücklichem Widerrufs- (Rücknahme-) vorbehalt, unter Beachtung der Nebenbestimmungen gem. § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) mit der Bestimmung, die in der Anlage aufgeführten Zweckbindungen und Auflagen zu erfüllen.

	Gläubiger-ID der Hansestadt F	Rostock DE28ZZZ0000009553		
Telefon	Konten der Stadt	IBAN	BIC	Besucherzeiten
Zentrale 0381 381-0 Telefax 0381 381-1902	Deutsche Kreditbank AG OstseeSparkasse Rostock Deutsche Bank AG HypoVereinsbank AG	DE60 1203 0000 0000 1003 21 DE27 1305 0000 0205 6000 00 DE79 1307 0000 0116 8038 00 DE22 2003 0000 0019 5654 99	BYLADEM1001 NOLADE21ROS DEUTDEBRXXX HYVEDEMM300	

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Amt für Schule und Sport, Schillingallee 71, 18057 Rostock oder jeder anderen Dienststelle der Hansestadt Rostock einzulegen.

Vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird dieser Bescheid erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich unter Verwendung des beigefügten Vordrucks einverstanden erklären und auf den Rechtsbehelf verzichten. Das mit Eingangsdatum versehene und unterschriebene Empfangsbekenntnis ist umgehend zurückzusenden.

Roland Methling

<u>Anlagen</u>

Anlage zum Zuwendungsbescheid Nr. 5221.0106.1601 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Vordruck Verwendungsnachweis Vordruck Einverständniserklärung Name und Anschrift Zuwendungsempfänger

Stadtsportbund Rostock e.V. Kopernikusstraße 17 A / Sportforum 18057 Rostock

Empfängerin

Hansestadt Rostock Der Oberbürgermeister – Amt für Schule und Sport – Schillingallee 71 18057 Rostock

Einverständniserklärung

zum Zuwendungsbescheid Nr. 5221.0106.1601 vom 2016-

Zuwendungszweck: Maßnahmen und Projekte im Jahr 2016, die die sportpolitischen Leitlinien der Hansestadt Rostock mit den genannten Zielen umsetzen und mit den Zielen der Satzung des zu fördernden Sportvereins übereinstimmen

Hiermit erkenne ich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), sowie die sonstigen Bewilligungsbedingungen des Zuwendungsbescheides an und verzichte auf einen Rechtsbehelf sowie die damit verbundene Frist von einem Monat bis zum In-Kraft-Treten des Bewilligungsbescheides.

Ort und Datum Rostock, Vorname, Name in Druckschrift

Stempel

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne der Geschäftsanweisung der Hansestadt Rostock für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

1.3 Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte der Stadtverwaltung. Höhere Vergütungen als nach dem BAT-O oder MTArb-O sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Anlage 1b - 2/2

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

- bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung:

- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 EUR ändern.

3 Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 25.000 EUR beträgt, sind zu beachten:

- bei der Vergabe von Aufträgen f
 ür Bauleistungen die Verdingungsordnung f
 ür Bauleistungen (VOB),
- bei der Vergabe von Aufträgen f
 ür Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung f
 ür Leistungen (VOL),

3.2 Weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 200 EUR übersteigt, zu inventarisieren.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn:

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder mehr als 1.000 EUR ergibt,

5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,

5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.7 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungzwecks (bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck mit der Fertig-

Anlage 1b - 2/2

stellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats des bewilligenden Amtes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

6.6 Der einfache Verwendungsnachweis bzw. Zwischennachweis (Nr. 6.1.) ist nach dem Muster der Anlage 9a zu erbringen.

6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass

- die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind,
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
- die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6. 5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7. 1) 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7 Prüfung der Verwendung

7.1 Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle zu prüfen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Diese Prüfung kann auch von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgenommen und bescheinigt werden.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG M- V oder §§ 45, 47 SGB X) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn:

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist, z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung f
 ür f
 ällige Zahlungen im Rahmendes Zuwendungszwecks verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG M- V oder des § 50 SGB X mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden.

8.6 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird.